

BGer 5A_644/2019 vom 21. August 2019

Bundesgericht, 2019-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_644_2019

FR: TF 5A_644/2019 du 21 août 2019

IT: TF 5A_644/2019 del 21 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Der verwaltungsgerichtliche Entscheid vom 12. August 2019 hält in Ziff. 2 des Dispositivs fest, dass die ärztliche Leitung der Klinik befugt sei, die Entlassung anzuordnen, sobald die Voraussetzungen hierfür geschaffen seien und der Zustand dies erlaube, was voraussichtlich in längstens zwei Wochen der Fall sein werde. In der Rechtsmittelbelehrung wird nicht nur das Rechtsmittel an das Bundesgericht genannt, sondern es werden auch die Anforderungen an die Beschwerdeschrift dargestellt.

Die Eingabe vom 13. August 2019 ist nicht begründet; es liegen mithin keine Ausführungen vor, aus welchen sich die prozessuale Absicht von A. _____ bzw. ein Beschwerdewille ergeben würde. Was die äussere Aufmachung der Eingabe anbelangt, ist sie mit "Entlassungsklage" überschrieben, "an die Anstaltsdirektion zu Händen der zuständigen KESB" adressiert und es wird "sofortige Entlassung" verlangt.

Vor diesem Hintergrund deutet nichts darauf hin, dass es sich um eine Beschwerde an das Bundesgericht handeln soll.

E. 2

Soweit entgegen dem Gesagten dennoch von einer Beschwerde auszugehen wäre, so könnte darauf nicht eingetreten werden, weil die Eingabe entgegen der obligatorischen (und in der Rechtsmittelbelehrung erläuterten) Begründungspflicht von Art. 42 Abs. 2 BGG keinerlei Ausführungen enthält.

E. 3

Dieses Urteil ergeht im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 4

Die Eingabe vom 13. August 2019 ist an das Verwaltungsgericht zurückzusenden.

E. 5

Es werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.